



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14.08.2024, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Altenbüren, Blatt 402A,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstück 147,
Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche,
Elmerborg 15, Größe: 1.637 qm

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstück 367,
Gebäude- und Freifläche,
Elmerborg 15, Größe: 1.228 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich bei dem Grundstück lfd. Nr. 2 um ein Wohnhaus mit Nebengebäuden (ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen) im Außenbereich von Brilon-Altenbüren; freistehend, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, fast vollständig unterkellert. Wohnfläche inkl. Wintergarten: rd. 223 m². Das Wohnhaus

wurde im Innenbereich in den letzten Jahren umfassend modernisiert, der Gebäudezustand ist als durchschnittlich zu bezeichnen.

Bei dem Grundstück lfd. Nr. 3 handelt es sich um Nebengebäude (Garagen, Werkstatt, Lagerflächen); Nutzfläche rd. 340 m². Die Nebengebäude befinden sich in einem durchschnittlichen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

400.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Altenbüren Blatt 402A, lfd. Nr. 2 320.000,00 €

- Gemarkung Altenbüren Blatt 402A, lfd. Nr. 3 80.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.